



Mag. Zl. – PL 34/314/2021

Klagenfurt am Wörthersee, 30. Dezember 2021

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

Festlegung eines Teilbebauungsplanes für die Baufläche .647/4, KG Klagenfurt, Villacher Straße 35

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 30. Dezember 2021

Auf Grund der §§ 24 bis 26 iVm §13 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBL. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 134/1997, LGBL. Nr. 69/2001, LGBL. Nr. 71/2002, LGBL. Nr. 59/2004, LGBL. Nr. 88/2005, LGBL. Nr. 85/2013, LGBL. Nr. 24/2016, LGBL. Nr. 71/2018 und der Kundmachung, LGBL. Nr. 3/2000, wird verordnet:

Artikel I

Für die durch die Baufläche .647/4, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche wird in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festgelegt:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 300 m² betragen.
2. Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes beträgt GFZ max. = 2,8
3. Als Bebauungsweise wird die geschlossene Bebauungsweise festgelegt.
4. Die Geschoßanzahl wird mit maximal 5 Geschoßen + 1 Dachgeschoß über dem Niveau der Villacher Straße laut beiliegendem Lageplan festgelegt.
5. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der vorgelagerten Villacher Straße.
6. Die Baulinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt.
Über die Baulinie dürfen Nebengebäude, Carports und Technikräume bis an die Grundstücksgrenze heranragen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 22.9.2021 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am:

